

Steuerbonus für die Rückengymnastik

Die gute Nachricht vorweg: Angestellte machen sich mehr Gedanken darüber, wie sie im Büro seelisch gesund bleiben. Das haben der Europäische Gewerkschaftsbund und mehrere europäische Arbeitgeberorganisationen in einer gemeinsamen Studie herausgefunden. Stress, und vor allem die Vermeidung von Stress, seien Themen, mit denen sich immer mehr Arbeitnehmer in Europa befassen. Das ist auch nötig: Jeder fünfte Arbeitnehmer in der EU, so schätzen die Gutachter, litt im Jahr 2005 unter Stress, und das kostet die Unternehmen im Jahr Schätzungen zufolge bis zu 20 Milliarden Euro.

Weil aber noch nicht alle Arbeitnehmer auf ihre Gesundheit achten, und nicht alle Arbeitgeber sie dazu ermuntern, setzt die deutsche Bundesregierung jetzt auf die Wirkung des Geldes: Zum 1. Januar ist eine Neuregelung in Kraft getreten, die steuerliche Anreize für Gesundheitsvorsorge im Betrieb setzt. Danach dürfen Arbeitgeber ihren Mitarbeitern bis zu 500 Euro im Jahr für gesundheitsfördernde Maßnahmen zuschießen - und diese dürfen die Zulage steuer- und sozialversicherungsfrei verwenden. Der Arbeitgeber darf das Geld auch direkt auszahlen.

Ein neuer Freibetrag

Das funktioniert über einen neuen Freibetrag nach § 3 Nummer 34 des Einkommensteuergesetzes. Die Beschäftigten können jetzt an arbeitgeberfinanzierten gesundheitsfördernden Maßnahmen teilnehmen, ohne die Kosten dafür als geldwerten Vorteil versteuern zu müssen. Vor der Gesetzesänderung war diese Leistung des Arbeitgebers nur steuerfrei, wenn die geldwerte Leistung des Arbeitgebers eindeutig im Interesse des Betriebes lag, etwa im Fall von Rückenkursen für Bauarbeiter.

Sogar für dieses Jahr können Sportliche den Zuschuss noch nutzen: Bis Jahresende können Arbeitnehmer die Gelder rückwirkend für 2008 beantragen. Und wem sein Arbeitgeber schon in diesem Jahr Zuschüsse für Kurse zur Erhaltung seiner Arbeitskraft gewährt hat, der muss sie nicht versteuern, solange sie unter der 500-Euro-Grenze liegen.

Einen Haken hat die Reform: Kein Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, die Fitness der Mitarbeiter finanziell zu fördern. Ganz gleich, wie überzeugend diese ihren Vorgesetzten die positiven Wirkungen von Rückengymnastik oder Anti-Stress-Kursen für gute Arbeitsleistungen schildern - einen Anspruch auf eine Finanzspritze haben sie nicht.

Die steuerliche Förderung gilt für Zahlungen an den Arbeitnehmer, die dieser wiederum in Aktivitäten steckt, die seinen allgemeinen Gesundheitszustand verbessern sollen. Hier lautet das Stichwort: Primärprävention. Der Arbeitgeber kann die Gelder aber auch direkt im Betrieb umsetzen und als Sachleistung an die Mitarbeiter weitergeben. Aber nicht alles wird gefördert: So müssen die Angebote in der Primärprävention dem Bewegungsmangel entgegenwirken oder speziellen gesundheitlichen Risiken durch Bewegungsprogramme vorbeugen. Der Arbeitgeber kann auch Kurse erstatten, die dem Mitarbeiter beibringen, sich gesünder zu ernähren und abzunehmen. Und für die psychosoziale Gesundheit kann das Unternehmen Seminare finanzieren, die dem Stressabbau und der Entspannung dienen. Außerdem zählen Kurse dazu, die Suchtmittelkonsum kritisch behandeln und Wege aufzeigen, um Suchtverhalten zu begegnen oder abzulegen.

Der Arbeitgeber hat die Wahl

Im Betrieb hat der Arbeitgeber die Wahl zwischen mehreren steuerbegünstigten Maßnahmen: Er kann Kurse gegen arbeitsbedingte körperliche Belastungen im Büro anbieten, Maßnahmen für eine gesündere Ernährung "in der gemeinschaftlichen Verpflegung" - sprich in der Kantine - oder Informationskampagnen und Schulungen für

gesundes Essen. Gegen psychosoziale Belastungen kann er auch Hilfen zum Stressabbau oder Konzepte für gesundheitsgerechte Mitarbeiterführung anbieten oder Aktionen die dem Gebrauch von Suchtmitteln am Arbeitsplatz entgegenwirken - zum Beispiel unter dem Motto "rauchfrei am Arbeitsplatz".

Alle Maßnahmen müssen in ihrer Qualität und ihrem Zweck den Anforderungen der § 20 und 20a des Sozialgesetzbuches V entsprechen. Wer daran zweifelt, kann den Präventionsleitfaden konsultieren, den die Spitzenverbände der Krankenkassen veröffentlicht haben. "Die Rückmeldungen der Unternehmen sind positiv", sagt Alexander Gunkel, Mitglied der Hauptgeschäftsführung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände.

Von dem neuen Modell profitierten Arbeitgeber wie Arbeitnehmer unmittelbar, sagt Rechtsanwalt Markus Deutsch vom Deutschen Steuerberater Verband: "Wenn keine regelmäßigen Lohnerhöhungen vereinbart sind, der Arbeitnehmer aber gern mehr Geld hätte, könnte der Arbeitgeber ihm gewisse Gesundheitsleistungen anbieten." Grenzen sind dem Arbeitnehmer allerdings gesetzt, wenn er sich seine Mitgliedsbeiträge im Verein oder Fitnessstudio finanzieren lassen möchte. Hier dürfen nur einzelne Kurse abgerechnet werden, die den fachlichen Anforderungen des Leitfadens Prävention der Krankenkassen gerecht werden.

Text: F.A.Z. vo 14. Januar 2009